

der hl. Beicht. Ja in letztgenanntem Falle, wenn Jemanden die Beicht durchaus nothwendig ist, oder er sonst längere Zeit im Stande der Todsünde oder einer großen Bedrängniß verbleiben oder abreißen müßte und lange nicht mehr zurückkehren könnte, sagen fast alle Auctoren, daß der Betreffende unbedenklich die Beicht verrichten könne, selbst wenn er nicht zugleich die hl. Messe hören könnte, weil ja *leges humanae*, hier *ecclesiastica*, *sub gravi incommodo non obligant*. Scavini und Müller lehren daselbe und Letzterer gibt den praktischen Rath, der Beichtvater solle wenigstens bei der Wandlung und Communion ein wenig einhalten, damit auf den betreffenden Meßtheil geachtet werden könne. Es genügt ja ein: „*Adoramus te Christe et benedicimus tibi, quia per crucem tuam redemisti mundum*“ oder „*Jesum dir leb ich*“, und bei der Communion ein einziges: „*Domine non sum dignus.*“ Diese kurze Unterbrechung schadet der hl. Beicht wohl nicht, verleiht aber die Möglichkeit, Beicht hören oder beichten und Messen hören zur Erfüllung des Kirchengebotes compatibel zu machen.

Marientberg bei Mals (Tirol).

P. Carl Ehrenstrasser,
Sector der Theologie.

XVII. (Verlegung eines Festes mit Vigilie.) Eine Kirche sei dem hl. Martyrer Christophorus (25. Juli) geweiht, dann muß das Fest dieses Heiligen an seinem Tage als *Duplex primae classis* begangen, und das Fest des hl. Apostel Jacobus auf einen andern Tag verlegt werden, die Vigilie des hl. Jacobus aber muß nach ausdrücklichem Entscheid der Riten-Congregation am 24. Juli bleiben, und das ist selbst dann der Fall, wenn dem *Officium* des hl. Jacobus ein anderer Tag (vielleicht erst im August) als *dies propria* assignirt wird.

Rudolf Buchwald,
Groß-Strehlitz (Pr.-Schlesien).

Gymnasial-Religionslehrer.

XVIII. (Eine nothwendige Bedingung zur Gewinnung der Ablässe beim „Angelus Domini“.) Es ist wohl zu beachten, daß der Vers: „*Bitt für uns o hl. Gottesgebälerin*“ mit der Oratio: *Gratiam tuam: „Wir bitten dich, o Herr, du wollest deine Gnade“ als conditio, sine qua non zur Gewinnung der Ablässe des Ang. Dom. im Decret der Ablass-Congregation v. 3. April 1884 (vide Quartalschrift 1884, S. 966) angegeben wurde. Es folgt hieraus, daß jene Laien, welche dieß Gebet weder lesen, noch auswendig hersagen können, statt desselben noch 2 Ave Maria beten sollen; damit sie in Verbindung mit den 3 Ave des Ang. Dom. 5 Ave beten, welche für solche zur Gewinnung der Ablässe genügen.¹⁾*

¹⁾ Quapropter Ss. D. n. Leo Papa XIII. ne tot Christifideles ob non adimpletas condiciones spiritualibus hisee gratiis priventur et quo efficacius